**Betreff:** Email vom 26.02.2016 von Hans Stief-Gerolstein u. Telefonat mit Hr. RL Weinandy

Sehr geehrter Herr Stief,

vielen Dank für die Anmerkungen und Anregungen in Ihrer Email vom 27.02.2016 zum Thema Mineralwassergewinnungsgebiet-Gerolsteiner Brunnen.

Herr RL Weinandy hat mich gebeten, die dort von Ihnen aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

**Frage 1: Mineralwassergewinnungsgebiete-Erdwärmesondenanlagen (EWSA):**

In Rheinland-Pfalz gibt es eine Reihe von über die Landesgrenzen hinaus bekannten Mineralbrunnen, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten und einer wasserrechtlichen Zulassung natürliches Mineralwasser gewinnen dürfen. In der Verordnung über natürliches Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vom 01.08.1984 i. d. F. vom 29.10.2001 wird darüber hinaus geregelt, **dass natürliches Wasser seinen Ursprung in einem unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen hat und seine ursprüngliche Reinheit nicht anthropogen verändert sein darf.**

Die Nutzung von Erdwärme durch Erdwärmesonden gewinnt immer mehr an Bedeutung. Wo auf der einen Seite dadurch die Möglichkeit zur Schonung fossiler Energiequellen und eine Reduzierung der Kohlendioxidemissionen besteht, darf auf der anderen Seite nicht unbeachtet bleiben, dass mit der Errichtung dieser Anlagen auch wasserwirtschaftliche Aspekte, insbesondere der vorsorgende Gewässerschutz und die wasserrechtliche Abwägung mit anderen Gewässernutzern, durch die zuständige Wasserbehörde zu berücksichtigen sind. Durch die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden in Mineralwasserbildungsgebieten besteht die gesteigerte Besorgnis, dass der natürliche Schutz des Mineralwasservorkommens nicht mehr im erforderlichen Umfang gegeben und die ursprüngliche Reinheit gefährdet sind.

Während des Bohrvorgangs und vor allem bei der Durchteufung schützender Deckschichten können Verunreinigungen des Mineralwasservorkommens auftreten.

Innerhalb **des Mineralwasserbildungsgebietes** ist daher eine Abwägung der unterschiedlichen Anforderungen an die Wassernutzung erforderlich.

Zur Erleichterung der wasserrechtlichen Beurteilung von Anträgen zur Errichtung von Erdwärmesonden wurden daher „Übersichtskarten“ von Mineralwasserbildungsgebieten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Wasserbehörde entwickelt.

**Dabei handelt es sich bei der dargestellten Fläche um eine vereinfachte fachliche Umschreibung der jeweiligen Mineralwasserbildungsgebiete.** Für die Beurteilung der Errichtung von Erdwärmesonden von Mineralwassereinzugsgebieten hat das

damalige Umweltministerium darüber hinaus in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz einen "Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden" herausgegeben. Dieser kann in seiner jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden.

Die räumliche, vereinfachte Darstellung der Mineralwassereinzugsgebiete wurde eigentlich seinerzeit zur besseren fachlichen Beurteilung von EWSA vorgenommen.

Im neuen LWG wurde in Mineralwassergewinnungsgebieten zudem das sog. Fracking konkret verboten. (§ 56 LWG)

**Frage 2: „Schutzgebiete“**

Die in den wasserwirtschaftlichen Informationssystemen (geoportal wasser, GDA, AKSWV) dargestellten Karten der im nördlichen Rheinland-Pfalz befindlichen bedeutsamen **Mineralwassergewinnungsgebiete** oder Mineralwassereinzugsgebiete wurden fälschlicherweise mit dem Attribut **„Schutzgebiet“** versehen. Die Kollegen vom jetzigen Landesamt für Umwelt (LfU) in Mainz haben diesen Fehler, der in der Tat zu Missverständnissen führen kann, zwischenzeitlich korrigiert.

Für Mineralwassergewinnungsgebiete sieht der Gesetzgeber nicht die Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit den bekannten einschlägigen Verboten vor, da hier ein umfassendes öffentliches Schutzinteresse nur nachgeordnet vorhanden ist. Die Mineralwasserabfüllung geschieht durch private Unternehmen.

**Frage 3: Landwirtschaft im Mineralwassergewinnungsgebiet**

Die Ausübung der Landwirtschaft dort beruht auf den Grundsätzen der **guten landwirtschaftlichen Praxis** nach der **Düngeverordnung (DüV),** welche sicherstellen soll, dass unserer Gewässer nicht nachteilig verändert werden sollen. Sie setzt im Wesentlichen die Nitratrichtlinie in nationales Recht um.

Der Einsatz von Gülle basiert daneben auf der Grundlage der **Düngemittelverordnung, (DüMV)** welche von den landwirtschaftlichen Fachbehörden wie DLR und der ADD überwacht und überprüft werden.

Die Wasserwirtschaft setzt daneben auf das Instrument der freiwilligen Kooperation. Hier sollen gemeinsame Maßnahmen verbindlich zwischen einzelnen oder mehreren Landwirten, den Verbandsgemeindewerken und /oder den Mineralwassergewinnungsbetrieben, wie auch dem Gerolsteiner Brunnen, festgeschrieben werden, um eine Verbesserung der Gewässerqualität zu erzielen. (Düngeempfehlungen, Festlegung von Obergrenzen, Teilflächenspezifische Düngung, Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten, etc.)

In ihrer Dissertation von 2005 *(Die wasserrechtliche Beurteilung von Erdwärmesondenanlagen in Mineralwasserbildungsgebieten in Rheinland-Pfalz, S.53)* stellt Ariane Engelhaupt auch mit Bezugnahme zur Schließung des Phönix-Sprudel in Birresborn fest:

*„Mineralwasser als solches wird vom Gesetz bisher nicht unmittelbar geschützt. Weder die Mineral- und Tafelwasserverordnung noch das WHG bzw. das LWG behandeln den Schutz von Mineralwasser. Betrachtet man aber die Entstehung von Mineralwasser aus dem Grundwasser, könnte ein mittelbarer Schutz durch den Grundwasserschutz gewährleistet sein. …“*

Eine Unterschutzstellung des Grundwassers im entsprechenden Mineralwasserbildungsgebiet ist ähnlich wie beim Geeser Maar angeblich aber nicht möglich, weil die Wasserbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit voraussetzt, das heißt, eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten sein muss. Frau Engelhaupt formuliert in diesem Zusammenhang einen für die Kommunalpolitik interessanten Lösungsansatz (S. 32), um eine Unterschutzstellung des Grund-wassers zumindest in Mineralwasserbildungsgebieten zu erwirken:

*„Das Wohl der Allgemeinheit kann auch beeinträchtigt werden, wenn sich die Benutzung für ein privates Unternehmen, das für das allgemeine Wohl von besonderer Bedeutung ist, existenzvernichtend auswirkt.“*

Die wichtigsten Verordnungen hierzu füge ich der Vollständigkeit halber dieser Email bei.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne nochmal melden oder auch die Kollegen des DLR oder der ADD bemühen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Künzer

-Wasserhaushalt, Grundwasserschutz-

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Deworastraße 8

54290 Trier

Tel. 0651/4601-417

Fax 0261/120887-417

wolfgang.kuenzer@sgdnord.rlp.de

www.sgdnord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgdnord.rlp.de